

## **UNTERRICHTUNG**

**durch den Finanzminister**

### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für das 2. Halbjahr 2023**

Gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie §§ 37 und 38 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist dem Landtag im Abstand von sechs Monaten für jedes Halbjahr nachträglich über Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Als Anlage übersende ich die Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, in die ich im 2. Halbjahr 2023 eingewilligt habe. In über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen habe ich in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 nicht eingewilligt. Diese Übersicht entfällt somit.

**Dr. Heiko Geue**  
Finanzminister

**Übersicht**  
**über**  
**überplanmäßige und außerplanmäßige**  
**Ausgaben**

## Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 2. Halbjahr 2023

Einzelplan	Geschäftsbereich	2			zusammen EUR
		überplanmäßig EUR	außerplanmäßig EUR	3	
1		3	4	5	
01	Landtag	0,00	0,00	0,00	0,00
02	Landesrechnungshof	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-	0,00	0,00	0,00	0,00
04	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Finanzministerium	0,00	0,00	0,00	0,00
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	41.935.978,14	0,00	0,00	41.935.978,14
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	530.702,00	0,00	0,00	530.702,00
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	468.600,00	0,00	0,00	468.600,00
11	Allgemeine Finanzverwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Landesverfassungsgericht	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe 2. Halbjahr 2023</b>		<b>42.935.280,14</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>42.935.280,14</b>

Übersicht über über- und außerplanmäßige Ausgaben, in die der Finanzminister gemäß § 37 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern im 2. Halbjahr 2023 eingewilligt hat, und deren Begründung

A - außerplanmäßige Ausgaben: Ü - überplanmäßige Ausgaben; V - Vorgriff; D - Deckung		Soll lt. HPL		Betrag		Zweckbestimmung Begründung		Einwilligungserlass des Finanzministeriums (AktENZEICHEN, DATUM)	
Kap	MG	Titel	EUR	EUR	7	8	9		
1*	2	3	4	5	6				
Ü	0702	02	671	01	200.000,00	3.828,27	<b>Erstattungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 14 Abs. 2 AFBG</b> Aus dem Titel 671.01 wurden an die Kreditanstalt für Wiederaufbau -KWV- nach § 14 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 und 14 Abs. 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz -AFBG- länderanteilige Kosten erstattet, die durch die Gewährung günstiger Darlehensbedingungen nach Maßgabe des AFBG entstanden waren. Dazu gehörten anfallende Zinsen während der Karenzzeit bis zum Rückzahlungsbeginn, Erlässbeträge wegen Existenzgründung, Darlehensforderungen wegen Zahlungsunregelmäßigkeiten sowie Zinsen für erlassene Stundungseraten und Vorfälligkeitsentschädigungen. Die zusätzlichen Ausgaben waren unvorhergesehen, da die durch die KWV nach § 14 AFBG in Rechnung gestellten Sachverhalte in ihrem Anstieg bei der Planung für den Doppelhaushalt 2022/2023 in der konkreten Höhe nicht berücksichtigt werden konnten. Die Mehrausgaben waren unabweisbar, weil es sich um Rechtsverpflichtungen aus einem Leistungsgesetz handelte.	IV-H 6792-00026-2009/015-083 vom 19.12.2023	
D	0702	02	231	01		1.805.757,49	Deckung der Mehrausgaben bei Titel 0702 671.01 (MG 02) und 681.01 (MG 02)		
D	0754		671	16		518.198,34	Deckung der Mehrausgaben bei Titel 0702 671.01 (MG 02) und 681.01 (MG 02)		
Ü	0702	02	681	01	8.686.100,00	2.315.127,56	<b>Zuschüsse nach dem AFBG an Fortzubildende</b> Aus dem Titel 681.01 wurden die Förderungszuschüsse zum Unterhaltsbeitrag, zu den Kinderbetreuungskosten und zum Maßnahmebeitrag gesamt (Bundes- und Landesanteil) nach dem AFBG gezahlt. Es lagen die Voraussetzungen für eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 37 Abs. 1 LHO vor. Die zusätzlichen Ausgaben waren unvorhergesehen, da die Anzahl der Fortzubildenden und die Höhe der Förderbeträge deutlich über den zum Zeitpunkt der Planung erwarteten und eingeschätzten Werten lag. Die Mehrausgaben waren unabweisbar, weil es sich um Rechtsverpflichtungen aus einem Leistungsgesetz handelte. Zur Deckung wurden die Mehrausgaben gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 0702 231.01 (MG 02) herangezogen sowie eine Einsparung bei Titel 0754 671.16.	IV-H 6792-00026-2009/015-083 vom 19.12.2023	
D	0702	02	231	01		1.805.757,49	Deckung der Mehrausgaben bei Titel 0702 671.01 (MG 02) und 681.01 (MG 02)		
D	0754		671	16		518.198,34	Deckung der Mehrausgaben bei Titel 0702 671.01 (MG 02) und 681.01 (MG 02)		
Ü	0727		633	01	434.948.800,00	39.612.022,31	<b>Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung</b> Das Bedürfnis war unvorhergesehen, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2022/2023 im Jahr 2021 die Abrechnung der tatsächlichen Kosten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Abschlagsbetrag für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz für 2023 noch nicht absehbar war. Die Ausgabe war unabweisbar, weil es sich um rechtliche Verpflichtungen nach § 28 KiföG handelte. Der finanzielle Ausgleich wird im Rahmen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 nachgewiesen.	H 6792-00000-2023/003-002 vom 17.07.2023	
D						39.612.022,31			
						<b>41.935.978,14</b>	<b>Summe Einzelplan 07</b>		

Übersicht über über- und außerplanmäßige Ausgaben, in die der Finanzminister gemäß § 37 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern im 2. Halbjahr 2023 eingewilligt hat, und deren Begründung

A		Ü		V		D		Einwilligungserlass des Finanzministeriums (Aktenzeichen, Datum)
1*	2	3	4	5	6	7	8	
A - außerplanmäßige Ausgabe; U - überplanmäßige Ausgabe; V - Vorgriff; D - Deckung		Kap	MG	Titel	Soll lt. HPL	Betrag	Zweckbestimmung Begründung	
				EUR		EUR		
Ü	0802	02	671	01	180.000,00	530.702,00	<p><b>08 - Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt</b></p> <p><b>Erstattung an die Tierseuchenkasse für gezahlte Entschädigungen bei Tierversuchen und Härtefällen</b></p> <p>Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, da bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2020/2021 die Geflügelpest-Ausbrüche nicht absehbar waren. Die Mehrausgaben waren unabweisbar, da das Land zur Leistung der hälftigen Entschädigungsbeträge an die Tierseuchenkasse gemäß § 21 Abs. 1 TierGesGAG M-V i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG rechtlich verpflichtet war und die Ausgabe bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrags zum Haushaltsgesetz nicht zurückgestellt werden konnte.</p> <p>Von einer Deckung der Mittel wird ausnahmsweise abgesehen.</p> <p>530.702,00  <b>530.702,00</b></p>	IV-H 6880-00400-2023/003-002 vom 2.10.2023
D							<p><b>Summe Einzelplan 08</b></p>	
Ü	1013		634	01	12.000.000,00	468.600,00	<p><b>10 - Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport</b></p> <p><b>Zuführungen in den "Ausgleichsfonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege"</b></p> <p>Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, da die Höhe des Finanzierungsbeitrags des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufgesetz für das Jahr 2024 erst mit Umlagebescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 13.11.2023 festgesetzt wurde.</p> <p>Die Mehrausgabe war unabweisbar, damit der in § 26 Abs. 3 Nr.3 i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 PfIBG normierten Regelung über die Aufbringung der Mittel nachkommen werden konnte. Danach war das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, sich mit einem Anteil von 8,9446 Prozent am Gesamtfinanzierungsbedarf des Ausgleichsfonds für die Pflegeausbildung im jeweiligen Finanzierungszeitraum (Kalenderjahr) zu beteiligen.</p> <p>Die Mehrausgabe war außerdem zeitlich unaufschiebbar, da die jährliche Direktzahlung des Landes gemäß Umlagebescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 13.11.2023 zum 12.12.2023 fällig war. Ausstehende Einzahlungen werden nach § 33 Abs. 6 PfIBG mit einem Zinssatz von 8,0 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch verzinst.</p> <p>Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe bei Titel 1013 634.01 ist im Rahmen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 nachzuweisen.</p> <p>468.600,00  <b>468.600,00</b></p>	IV-H 7092-00000-2023/001-076 vom 7.12.2023
D							<p><b>Summe Einzelplan 10</b></p>	

**Übersicht**  
**über**  
**überplanmäßige und außerplanmäßige**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

(Einwilligungen in über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im 2. Halbjahr 2023 nicht erteilt worden.)